

Vorsicht, Erbschleicher!

Man kennt es aus Romanen oder den illustrierten Zeitschriften: Älterer Mann, junge Geliebte, die Kinder bangen um ihr Erbe. Doch auch im echten Leben ist Erbschleicherei ein durchaus ernsthaftes Problem. Wie kann man sich wehren?



Die Änderung des Testaments ist häufig das Ziel von Erbschleichern.

FOTO: IMAGO/BLICKWINKEL

Der Versuch, auf unmoralische oder widerrechtliche Weise in den Besitz einer Erbschaft zu gelangen, ist keineswegs auf die eingangs geschilderte Ausgangssituation beschränkt. Nicht wenige werden eine eigene Geschichte erzählen können, wie sie um ihr erhofftes Erbe gebracht wurden. Es geht um Intrigen, enttäuschte Erwartungen, tiefempfundene Ungerechtigkeiten, um Kränkungen und Abrechnungen, die nicht wenige Familienbande sprengen.

Auch wenn es den strafrechtlichen Tatbestand der Erbschleicherei nicht gibt, bedeutet dies nicht, dass hier nicht auch Straftaten verübt werden. Es beginnt mit der Nichtablieferung eines aufgefundenen Testaments mit einem vielleicht ungünstigen Inhalt. Dies erfüllt den Tatbestand der Urkundenunterdrückung, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann. Gleiches gilt

für die Fälschung von Testamenten, etwa durch nachträgliche Veränderungen, Streichungen oder gar vollständige Nachahmung der Handschrift des Erblassers. Nicht so selten bereichern sich gerade solche Personen, die eigentlich dem Schutz des Erblassers dienen sollen, wie z. B. Betreuer, die ihre Stellung und ihren Einfluss dazu ausnutzen.

Hier kommen die Straftatbestände der Unterschlagung, wenn z. B. Gelder des zu Betreuenden für eigene Zwecke verwendet werden oder der Tatbestand der Untreue in Betracht. Auch Betrug, z. B. durch unrichtige erbrechtliche Beratung ist denkbar.

1 Wer sind die Täter? Täter kann jeder sein. Von den nächsten Familienmitgliedern, bis zu entfernten Angehörigen, Nachbarn, aber auch Personen, denen eine besondere Ver-

trauensstellung zukommt, wie zum Beispiel Juristen, Betreuer, Pfleger.

2 Was ist das Tatmotiv? Natürlich geht es um Geld, aber nicht immer. Gerade in Familienkonstellationen kann es auch darum gehen, sich für jahrelang erlebte Zurückset-

Auch wenn es den strafrechtlichen Tatbestand der Erbschleicherei nicht gibt, bedeutet dies nicht, dass hier nicht auch Straftaten verübt werden.

zung oder ungerechte Behandlung am Ende zu rächen.

3 Was sind die Tatwaffen? Es geht hier nicht um das Gift der schwarzen Witwe, die den Erblasser – kaum hat er das Testament zu ihren Gunsten geändert – in das Jenseits befördert. Die Tatmittel sind viel subtiler. Es gilt, Einfluss und Macht über den Erblasser zu gewinnen. Dies beginnt mit der Ausnutzung von körperlichen Gebrechen, wie Schwer-

hörigkeit oder Sehschwäche, z. B. ein abhandengekommenes Hörgerät vor einem Notartermin oder ein zu Unterschrift vorgelegter Überweisungsträger bei Unauffindbarkeit der Lesebrille.

Es geht weiter mit dem Entzug von Informationsmöglichkeiten durch Abschirmung vor Dritten, insbesondere vor seinen gesetzlichen oder testamentarischen Erben. Beispiele sind die Verbringung des Erblassers ins Krankenhaus oder Pflegeheim mit Besuchsbeschränkung und Abbruch sonstiger sozialer Kontakte.

Hinzu kommen dann gezielte Falschinformationen, um andere potenzielle Erben schlecht zu machen, zum Beispiel

- falsche Behauptungen, um einer bisherigen Vertrauensperson die Kontovollmacht zu entziehen,
- oder die Behauptung, die anderen wollten den Erblasser „ins Heim stecken“, um eine Änderung der Betreuungsvollmacht zu erreichen,
- oder umgekehrt bei schon bestehendem Heimaufenthalt das Versprechen, den Erblasser „hier wieder raus zu holen“, wenn er nur eine entsprechende Vollmacht unterschreibt.

Natürlich wird in diesen Situationen immer ein Eigeninteresse des Täters geleugnet werden, verbunden mit der Behauptung, für den Erblasser nur das Beste zu wollen.

4 Wer sind die Opfer? Opfer kann jeder sein. Gerade aber

Landwirte sind besonders betroffen, haben sie doch erkennbar jedenfalls erhebliches Immobilienvermögen. Geeignete Opfer sind diejenigen, die schon weitgehend isoliert leben, wie z. B. alleinstehende oder verwitwete Personen ohne soziale Kontakte, ohne in räumlicher Nähe lebende Familienangehörige. Verschafft nun eine Person, gleichgültig ob fremd oder aus der Familie, einem solchermaßen vereinsamten Erblasser die

Was unternimmt der Staat gegen Erbschleicherei?

In die grundgesetzlich geschützte Freiheit, über sein Vermögen nach Belieben zu verfügen, greift der Staat nicht ein. Eine gewisse Ausnahme gilt für Bewohner von stationären Einrichtungen, wie Pflegeheimen, Altenhospize, Heime für psychisch Kranke, Behinderte oder Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit darin nicht die Inanspruchnahme von Dienst- und Pflegeleistungen frei wählbar sind.

Hier gilt in Bayern das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, dass es der Heimleitung, den Beschäftigten des Heims, sonstigen Mitarbeitern und deren Angehörigen untersagt, von den Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen sich versprechen oder gewähren zu lassen. Dies bedeutet, dass sowohl lebzeitige Schenkungen – mit Ausnahme geringwertiger Aufmerksamkeiten – wie auch testamentarische Verfügungen zugun-

sten der vorgenannten Personen unwirksam sind.

Keine Anwendung findet das Gesetz bei Tageseinrichtungen, Wohngemeinschaften und Krankenhäusern sowie bei Heimen, die nicht in Deutschland gelegen sind. Ebenso nicht auf ambulante Pflegedienste, privatangestellte Pfleger oder Betreuer. Je nach Bundesland gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen, die mitunter auch weiterge-

hend z. B. ambulante Pflegedienste einschließend, sind.

Besonderen Ausnahmefällen vorbehalten bleibt der Schutz durch die Annahme einer Sittenwidrigkeit einer testamentarischen Verfügung. Auch für die Fälle des sogenannten Geliebten-Testaments hat die Rechtsprechung klargestellt, dass der Umstand, dass Angehörige zurückgesetzt werden, vom Grundsatz der Testierfreiheit umfasst ist. Es bedarf hier also schon ganz besonderer Umstände.

Hoffnung auf Beachtung, Anerkennung, Hilfestellung, Zuneigung, bis hin zu sexuellen Erwartungen, so wird dieser nicht selten das Gefühl entwickeln, er müsse sich dafür entsprechend erkenntlich zeigen.

Dies wird dann in vielfältiger Weise ausgenutzt. Es beginnt mit kleinen Geschenken, geht über finanzielle Transaktionen, weil gerade ein unerwarteter Geldbedarf besteht, bis hin eben zur Erbeinsetzung im Testament. Ein solcher vereinsamter Mensch hat nicht selten auch das Bedürfnis, sich mitzuteilen, so dass es nicht ausbleibt, dass er auch über seine Vermögenssituation und vielleicht seine familiären Probleme oder seine bisher in Aussicht genommenen Erben spricht.

Damit liefert er alle Informationen, die es ermöglichen, Einfluss auf ihn zu nehmen. Erfährt der Täter so zum Beispiel, dass schon ein Testament vorliegt, wird er alles daran setzen, dass dieses geändert wird. Er wird daher zum Beispiel einen Notartermin organisieren und den Erblasser zu diesem Termin auch begleiten. Oder aber der Erblasser wird veranlasst, ein eigenhändiges Testament zu schreiben, natürlich im Beisein und mit Beratung des Täters. In solch einer Situation wird kaum ein Testament geschrieben, das dem Täter zum Nachteil gereicht.

Gerade bei Betrieben ohne Hofnachfolger steht häufig die Hoffnung im Vordergrund, dass der Betrieb weitergeführt wird. Diese Hoffnung zu bedienen fällt natürlich durch blumige Versprechungen bis hin zur Übernahme der Erblasser „an Eltern statt“ leicht. Hier sollte man, gerade wenn an eine lebzeitige Hofübergabe oder erbvertragliche Bindung gedacht ist, den Blick auf das eigene Wohl schärfen und nicht alles der Hoffortführung unterordnen.

5 Wie schützt man sich zu Lebzeiten vor Erbschleicherei? Niemanden ist es verwehrt, sein Vermögen zu Lebzeiten zu verbrauchen, zu verschenken oder testamentarisch – an wen auch immer – zu übertragen. Solange jemand geschäftsfähig ist, kann er nach Belieben verfahren. Dieser Freiheit – die eben auch die vorgenannten Risiken enthält – kann man sich nur bedingt entledigen.

Der einfachste Weg ist natürlich die Selbstbindung durch einen notariellen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Ehegatten-Testament. Wurde ein notarieller Erbvertrag

Auf einen Blick

- Vermögen, das zur Vererbung ansteht, verlockt manchen, sich beim Erblasser beliebt zu machen, um so das Erbe auf die eigenen Mühlen zu leiten.
- Einsame, kinderlos lebende Bäuerinnen und Bauern sind beliebte Opfer.
- Es geht aber nicht immer um Geld, oft ist es Rache für jahrelang erlebte Zurücksetzung oder ungerechte Behandlung.
- Der Widerruf einer bestehenden Vorsorgevollmacht ohne erkennbare Veranlassung sollte zur besonderen Aufmerksamkeit veranlassen.
- Hier gibt es die Möglichkeit, eine gerichtliche Kontrollbetreuung einzurichten.

mit einem mit Bedacht ausgesuchten Erben abgeschlossen, kann dieser später nicht mehr geändert werden, außer es ist ausdrücklich ein Änderungsvorbehalt vereinbart. Gleiches gilt für ein gemeinsames Testament von Eheleuten, das nach dem Tode eines Ehepartners nicht mehr veränderbar ist.

Wer also die Wahrhaftigkeit der Zuneigung einer Person testen will, wird ihr beiläufig mitteilen, dass er erbvertraglich unveränderbar seinen letzten Willen bereits verfügt hat. Dann wird sich schnell zeigen, ob das Interesse weiter fortbesteht oder plötzlich schwindet.

Meist kommt der Wunsch nach Schutz vor Erbschleicherei nicht vom Erblasser selbst, sondern von den gesetzlichen Erben oder den bisher in Aussicht stehenden Erben. Diese fürchten um „ihr Erbe“, gerade wenn der Erblasser sein Vermögen durch Zuwendungen an Dritte mindert. Hier kommt schnell der Wunsch nach einer „Entmündigung“ oder juristisch richtig nach einer Betreuungsanordnung auf.

Ein Antragsrecht steht aber nur dem zu Betreuenden zu. Alle anderen können lediglich die Einleitung eines Betreuungsverfahrens anregen. Dies kann jedoch im Einzelfall zweischneidig sein. Stellt sich heraus, dass kein Betreuungsbedarf besteht, weil der Erblasser eben nicht durch kör-

FOTO: IMAGO/STRUSSFOTO



Erbschleicherei auf der Bühne: In seinem Theaterstück „Der Tartuffe oder Der Betrüger“ hat der französische Dichter Molière schon 1664 das Thema des „Blenders“ aufgearbeitet. Tartuffe ist in dem Stück ein religiöser Heuchler, der sich das Vertrauen einer Familie erschleicht.

perliche, geistige oder seelische Behinderungen beeinträchtigt ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, so wird er nicht selten die Einleitung des Verfahrens gegen sich als feindlichen Akt betrachten und entsprechend negativ reagieren.

Die Annahme eines Betreuungsbedürfnisses bedeutet nicht zwingend, dass der zu Betreuende auch geschäftsunfähig oder testierunfähig ist. Besteht ein Betreuungsbedürfnis und stimmt der zu Betreuende der Anordnung nicht zu, so muss in einem zweiten Schritt geprüft werden, ob die Ablehnung noch von einer freien Willensentscheidung getragen ist oder eine solche Fähigkeit nicht mehr besteht. Das führt dann zu einem Dilemma, wenn der zu Betreuende vielleicht vor noch nicht allzulanger Zeit noch wichtige rechtsgeschäftliche Erklärungen, wie z. B. eine Willenserklärung zur notariellen Hofübergabe, ein Testament oder

Wer die Wahrhaftigkeit einer Person testen will, sagt ihr, dass er seinen letzten Willen erbvertraglich unveränderbar bereits verfügt hat.

eine Vorsorgevollmacht abgegeben hat. Stellt sich bei einer Sachverständigenbegutachtung im Rahmen des Betreuungsverfahrens dann das Vorliegen z. B. einer erheblichen Demenz etc. heraus, so kann schnell die Frage aufkommen, ob diese nicht auch schon bei den zeitlich vorausgegangenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen bestand. Dann besteht die Gefahr, dass der Antragsteller vielleicht frühere Regelungen zu seinen Gunsten selbst infrage stellt.

6 Vorsicht bei Änderung der Vorsorgevollmacht: Eine Betreuungsanordnung scheidet aus, wenn der Erblasser eine Vorsorgevollmacht erteilt hat. Dies wissen natürlich auch potenzielle Erbschleicher. Es kommt deshalb vor, dass diese darauf drängen, dass ihnen eine entsprechende Vorsorgevollmacht erteilt wird. Besteht schon eine solche Vollmacht, so kann diese zugleich widerrufen werden. Der Widerruf einer bestehenden Vorsorgevollmacht ohne erkennbare Veranlassung sollte zur besonderer Aufmerksamkeit veranlassen.

Hier gibt es die Möglichkeit eine Kontrollbetreuung einzurichten. Dies setzt voraus, dass der Vollmachtsgeber aufgrund seiner Erkrankung nicht mehr selbst in der Lage ist den Bevollmächtigten zu überwachen und weitere Umstände hinzutreten, die die Errichtung einer Kontrollbetreuung erforderlich machen.

Notwendig ist hierfür der konkrete untermauerte Verdacht, dass der Bevollmächtigte nicht entsprechend den Vereinbarungen

oder dem Interesse des Vollmachtgebers handelt. In besonderen Situationen, wenn ein besonders dringliches Einschreiten erforderlich ist, kann das Betreuungsgericht auch einstweilige Anordnungen, wie zum Beispiel die Sperrung von Bankkonten etc. veranlassen. **Josef Deuringer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht
Augsburg

➔ Nächste Woche: Was tun, wenn der Erbfall eingetreten ist?